

REGLEMENT ÜBER DIE INTEGRITÄT UND LOYALITÄT

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2024

2024

DIESES REGLEMENT LEGT DIE VON DEN
VERANTWORTLICHEN EINZUHALTENDEN
INTEGRITÄTS- UND LOYALITÄTSANFOR-
DERUNGEN FEST.



REGLEMENT ÜBER DIE INTEGRITÄT UND LOYALITÄT DER VERWANTWORTLICHEN

Stiftungsratsbeschluss vom 28. September 2023

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	4
Art. 1 Ziel und Zweck	4
Art. 2 Bezeichnungen und Abkürzungen	4
Art. 3 Geltungsbereich	4
Art. 4 Grundlagen	5
B Pflichten	5
Art. 5 Gewährspflicht	5
Art. 6 Treuepflicht	5
Art. 7 Sorgfaltspflicht.....	6
Art. 8 Informations- und Meldepflicht	6
Art. 9 Offenlegungspflicht	6
C Materielle Vorteile	7
Art. 10 Grundsatz	7
Art. 11 Gebot der Rechenschaftsablegung und Herausgabe	7
Art. 12 Verbot der Vorteilsannahme.....	7
Art. 13 Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.....	7
Art. 14 Veranstaltungs- und Publikationsentschädigungen.....	8
Art. 15 Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen	8
D Handelsaktivitäten und Eigengeschäfte.....	8
Art. 16 Unterstellte Personen	8
Art. 17 Grundsätze	8
Art. 18 Handelsaktivitäten.....	9
Art. 19 Eigengeschäfte	9
E Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	10
Art. 20 Kreis der Nahestehenden	10
Art. 21 Konditionen und Abwicklung	10

F Interessenbindungen.....	10
Art. 22 Vermutung.....	10
Art. 23 Bewilligung und Ausstand	10
Art. 24 Laufzeit von Verträgen	11
Art. 25 Verzeichnisführung.....	11
G Umsetzung, Überwachung und Sanktionierung	11
Art. 26 Information, Instruktion und Unterstellung.....	11
Art. 27 Erklärungen und Bestätigungen	11
Art. 28 Kontrolle	11
Art. 29 Sanktionen.....	12
Art. 30 Berichterstattung	12
H Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	12
Art. 31 Anwendbares Recht	12
Art. 32 Lücken im Reglement	12
Art. 33 Änderung des Reglements	12
Art. 34 Inkrafttreten	12
I Anhang.....	13

A Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

- 1 Oberstes Ziel ist die Wahrung der Interessen der BVK und ihrer Versicherten und Rentenberechtigten im Rahmen der Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Das Verhalten der involvierten Personen muss hohen beruflichen und ethischen Massstäben genügen und sicherstellen, dass im Rahmen der Tätigkeitsausübung das jeweils bestmögliche Ergebnis in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht erreicht wird.
- 2 Das vorliegende Reglement bezweckt die Sicherstellung der Pension Fund Governance, namentlich die Gewährleistung der Einhaltung der bundesrechtlichen Integritäts- und Loyalitätsvorschriften sowie die adäquate Umsetzung des ASIP-Verhaltenskodex.

Art. 2 Bezeichnungen und Abkürzungen

- 1 Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen jeden Geschlechts zu verstehen.
- 2 Die in diesem Reglement und den weiteren kasseninternen Rechtsgrundlagen der BVK erwähnten Abkürzungen und Begriffe sind im Anhang I aufgeführt. Die periodische Aktualisierung und Nachführung des entsprechenden Anhangs erfolgt ohne Reglementsänderung.

Art. 3 Geltungsbereich

- 1 Dem vorliegenden Reglement unterstehen als «interne Personen»:
 - a) die Mitglieder des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse;
 - b) der Geschäftsführer und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung sowie alle anderen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle;
 - c) der Experte für berufliche Vorsorge;
 - d) die Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen;
 - e) die Angehörigen des vertrauensärztlichen Dienstes.
- 2 Dem vorliegenden Reglement unterstehen als «externe Personen»:
 - a) die zentrale(n) Depotstelle(n);
 - b) der externe Investment Controller;
 - c) die Schätzungsexperten für Liegenschaften;
 - d) alle übrigen Personen, die im Interesse der BVK tätig sind und die auf die Entscheidungen der BVK Einfluss nehmen können, wie insbesondere Banken, Vermögensverwalter, Finanzdienstleister und Kundenberater gemäss FIDLEG, Anlageberater und ausländische Finanzintermediäre, Bautreuhänder und Bauherrenvertreter, treuhänderisch tätige Architekten und Planer, Immobilienverwalter, Anbieter und Betreiber von Informatikmitteln.
- 3 Soweit im vorliegenden Reglement die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen nicht ausdrücklich auf die Kategorien der internen Personen oder externen Personen oder einzelne

Personen aus den entsprechenden Kategorien beschränkt wird, gelten die jeweiligen Vorschriften gleichermaßen für alle internen und externen Personen.

- 4 Der Geltungsbereich des vorliegenden Reglements umfasst sowohl natürliche Personen als auch Personengesellschaften und juristische Personen. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen gelten die Integritäts- und Loyalitätsanforderungen auch für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und andere Personen mit Entscheidungsfunktion, wobei sachbezügliche Erklärungen und Bestätigungen von den Personengesellschaften und juristischen Personen abzugeben sind.

Art. 4 Grundlagen

- 1 Grundlage des vorliegenden Reglements bilden die Vorschriften zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gemäss Art. 51b-c und 53a BVG sowie Art. 48f-48l BVV 2.
- 2 Als ASIP-Mitglied trifft die BVK darüber hinaus geeignete Massnahmen zur Umsetzung der verbindlichen Verhaltensregeln gemäss ASIP-Charta und ASIP-FRL (Art. 49a Abs. 2 lit. c und Abs. 3 BVG) und berücksichtigt dabei die sachbezüglichen ASIP-Umsetzungshilfen.

B Pflichten

Art. 5 Gewährspflicht

- 1 Die internen und die in der Vermögensverwaltung tätigen externen Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- 2 Für die Gewährspflicht sind insbesondere relevant:
 - a) strafrechtliche Verurteilungen;
 - b) bestehende Verlustscheine;
 - c) hängige strafrechtliche Gerichts- und Verwaltungsverfahren;
 - d) hängige vermögensrechtliche Zivil- und Vollstreckungsverfahren.
- 3 Relevant für die Gewährspflicht sind insbesondere auch Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die internen Personen oder ihnen Nahestehende im Sinne von Art. 20 Opfer von strafbaren Handlungen werden (wie Drohung, Erpressung o.ä.).
- 4 Die Gewährspflicht setzt die Befähigung zur einwandfreien Aufgabenerfüllung bzw. die Bereitschaft und Fähigkeit zur Aneignung der erforderlichen Kenntnisse sowie die Bereitschaft zur regelmässigen Aus- und Weiterbildung voraus.

Art. 6 Treuepflicht

- 1 Die internen und externen Personen haben bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und im alleinigen Interesse der BVK und deren Versicherten und Rentenberechtigten zu handeln. Zu diesem Zweck haben sie dafür zu sorgen, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

- 2 Die internen und externen Personen, insbesondere diejenigen, die dem Stiftungsrat oder der Geschäftsleitung angehören oder die in der Vermögensverwaltung tätig sind, dürfen in keinem dauerhaften Interessenkonflikt stehen.

Art. 7 Sorgfaltspflicht

- 1 Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern und den von der BVK gehaltenen Werten ist die treuhänderische Sorgfalt.
- 2 Die treuhänderische Sorgfalt beinhaltet insbesondere die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen, das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von externen Personen und im Fall von Anlageentscheiden das Verständnis der eingesetzten Anlageinstrumente in Bezug auf die Risiken, die Erträge und die Kosten.

Art. 8 Informations- und Meldepflicht

- 1 Die Versicherten und die Rentenberechtigten sowie die weiteren Anspruchsgruppen (wie z.B. Arbeitgeber, Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge) werden wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit der BVK informiert.
- 2 Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung werden der zuständigen Aufsichtsbehörde (BVS) umgehend gemeldet.

Art. 9 Offenlegungspflicht

- 1 Die internen Personen haben Eigengeschäfte im Sinne von Art. 19 umgehend offenzulegen (Transaktionsdatum, Titel, Anzahl und Transaktionsbetrag), wenn mehr als 10 Transaktionen pro Monat getätigt werden oder eine einzelne getätigte Transaktion den Betrag von CHF 100'000 übersteigt. Beim Einsatz von Derivaten ergibt sich der Transaktionsbetrag aus dem Basiswertäquivalent gemäss Art. 35 Abs. 2 und Anhang I KKV-FINMA. Von der Offenlegungspflicht ausgenommen sind Transaktionen in Indexfonds oder ETF mit einem Fondsvolumen von mindestens CHF 500 Mio.
- 2 Die internen und externen Personen haben Rechtsgeschäfte von ihnen Nahestehenden mit der BVK im Sinne von Art. 20-21 vor dem Geschäftsabschluss offenzulegen.
- 3 Die internen und externen Personen, insbesondere diejenigen im Sinne von Art. 16, haben Vorkommnisse im Sinne von Art. 5 Abs. 2 sowie Interessenbindungen im Sinne von Art. 22, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten – und sei es nur dem Anschein nach (Ausserwirkung) –, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vor dem Abschluss eines Geschäfts, vor der Durchführung einer Wahl oder vor einer Anstellung offenzulegen. Das Gleiche gilt für die internen Personen bei Beeinträchtigungen im Sinne von Art. 5 Abs. 3.
- 4 Die Offenlegung von Eigengeschäften hat gegenüber dem Geschäftsführer zu erfolgen, die Offenlegung von Eigengeschäften des Geschäftsführers gegenüber dem Stiftungsratspräsi-

dium. Die Offenlegung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden sowie von Vorkommnissen, Beeinträchtigungen und Interessenbindungen hat gegenüber dem Risikomanagement der Geschäftsstelle zuhanden des Stiftungsrates bzw. dessen Prüfungs- und Personalausschuss zu erfolgen. Die Offenlegung von Vorkommnissen, Beeinträchtigungen und Interessenbindungen der Stiftungsratsmitglieder gegenüber der Revisionsstelle erfolgt durch Kenntnissgabe der jährlichen Berichterstattung über die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätspflichten gemäss Art. 30 zuhanden der Revisionsstelle.

C Materielle Vorteile

Art. 10 Grundsatz

- 1 Die internen und externen Personen dürfen aus ihrer Tätigkeit für die BVK keine materiellen Vorteile ziehen, die über die ordentlichen Entschädigungen hinausgehen.
- 2 Die Art und Weise der jeweiligen Entschädigung und deren Höhe müssen eindeutig bestimmbar und schriftlich festgehalten sein. Erhalten die internen und externen Personen im Zusammenhang mit der Tätigkeitsausübung für die BVK über die ordentliche Entschädigungen hinaus irgendwelche materiellen Vorteile, so sind diese der BVK vollständig abzuliefern.

Art. 11 Gebot der Rechenschaftsablegung und Herausgabe

Die externen Personen haben über jegliche materiellen Vorteile (wie Geldleistungen, Retrozessionen, Kick-Backs, Provisionen, Vergünstigungen, Sachgeschenke o.ä.), die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die BVK erhalten haben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Rechenschaft abzulegen und der BVK solche materiellen Vorteile umgehend und verrechnungsfrei herauszugeben.

Art. 12 Verbot der Vorteilsannahme

- 1 Die internen Personen dürfen keine materiellen Vorteile irgendwelcher Art annehmen (wie Geldleistungen, Retrozessionen, Kick-Backs, Provisionen, Vergünstigungen, Sachgeschenke o.ä.), die ihnen ohne ihre Stellung bei der BVK nicht gewährt worden wären.
- 2 Die Annahme materieller Vorteile durch den internen Personen Nahestehende im Sinne von Art. 20 wird der Vorteilsannahme durch die internen Personen selbst gleichgestellt.
- 3 Auf begründetes Gesuch hin können den internen Personen Ausnahmen vom Vorteilsannahmeverbot bewilligt werden. Die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung richtet sich nach dem Organisationsreglement. Zweifelsfälle sind der für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen zuständigen Stelle zur Beurteilung zu unterbreiten.

Art. 13 Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert

- 1 Die internen Personen dürfen Höflichkeitsgeschenke in anderer Form als Geld annehmen, die pro Person den Wert von CHF 150 im Einzelfall und von CHF 1'000 pro Jahr nicht übersteigen.

- 2 Für die schenkenden natürlichen bzw. juristischen Personen gilt eine jährliche Limite von CHF 500 pro beschenkter interner Person bzw. von total CHF 2'000.

Art. 14 Veranstaltungs- und Publikationsentschädigungen

- 1 Die Mitarbeitenden der BVK, die für ein selbst gehaltenes Referat bzw. die persönliche Mitwirkung an einer Diskussionsrunde anlässlich einer Fachveranstaltung oder für einen Beitrag in einer Fachpublikation eine Entschädigung erhalten, dürfen diese bis zu einem Wert von CHF 500 pro Anlass behalten.
- 2 Über die von den Mitarbeitenden der BVK erhaltenen Veranstaltungs- und Publikationsentschädigungen ist gemäss den entsprechenden Vorgaben der Geschäftsstelle abzurechnen. Ein den Grenzwert gemäss Abs. 1 hiervor übersteigender Mehrbetrag ist der BVK abzuliefern.

Art. 15 Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen

- 1 Für die internen Personen sind Einladungen zu Geschäftsessen im Interesse der BVK in angemessenem Rahmen zulässig.
- 2 Einladungen zu Veranstaltungen mit einem für die BVK nutzenstiftenden geschäftlichen Inhalt, einschliesslich eines angemessenen Rahmenprogramms, sind für die internen Personen bis zu einer Dauer von 1 Tag zulässig.
- 3 Über alle von den internen Personen angenommenen Essens- und Veranstaltungseinladungen ist gemäss den entsprechenden Vorgaben der Geschäftsstelle zu rapportieren.

D Handelsaktivitäten und Eigengeschäfte

Art. 16 Unterstellte Personen

- 1 Die Regelungen betreffend Handelsaktivitäten und Eigengeschäfte gelten für alle internen und externen Personen, die für die BVK Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf einzelner Anlageinstrumente treffen, diese vorbereiten, an diesen beratend mitwirken oder die über solche Entscheidungen vor der Abrechnung der entsprechenden Transaktionen bzw. der Publikation der vorgeschriebenen Mitteilungen informiert sind.
- 2 Die Regelungen betreffend Handelsaktivitäten und Eigengeschäfte gelten insbesondere für:
 - a) die Mitglieder des Anlageausschusses;
 - b) den Geschäftsführer und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - c) alle Mitarbeitenden aus den Bereichen Asset Management und Risikomanagement;
 - d) alle mit der administrativen Unterstützung des Anlageausschusses, des Geschäftsführers und der Geschäftsleitung befassten sowie alle weiteren über äquivalente Informationen verfügenden Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Art. 17 Grundsätze

- 1 Die Vorschriften betreffend Handelsaktivitäten und Eigengeschäfte sollen verhindern, dass die BVK bzw. deren Versicherte und Rentenberechtigte geschädigt und/oder durch die unterstellten Personen unerlaubte persönliche Vorteile erlangt werden.

- 2 Die unterstellten Personen haben alle in ihrem Vermögen gehaltenen Werte so zu verwalten oder verwalten zu lassen, dass der Anschein eines Interessenskonflikts oder eines Informationsmissbrauchs zum vornherein ausgeschlossen werden kann. Es ist ihnen untersagt, nicht öffentlich zugängliche Informationen zu verwenden, um ihre eigenen privaten Interessen oder die Interessen ihnen Nahestehender im Sinne von Art. 20 oder Dritter zu verfolgen. Insbesondere dürfen sie solche Informationen nicht zu ihrem Vorteil für Finanzanlagen oder Finanzgeschäfte nutzen oder gestützt auf solche Informationen Finanzanlagen oder Finanzgeschäfte empfehlen, von diesen abraten oder sich sonst dazu äussern.
- 3 Die unterstellten Personen dürfen sich bei ihrer Tätigkeit für die BVK in keiner Weise von Eigeninteressen oder von Interessen ihnen Nahestehender im Sinne von Art. 20 oder Dritter leiten oder beeinflussen lassen.

Art. 18 Handelsaktivitäten

- 1 Die unterstellten Personen können grundsätzlich alle Finanzanlagen und Finanzgeschäfte tätigen oder tätigen lassen, sofern und solange diese nicht missbräuchlich sind.
- 2 Missbräuchlich und untersagt sind insbesondere jede Form von Insider-Handel, wie etwa Front Running, Parallel Running und After Running, sowie Churning.

Art. 19 Eigengeschäfte

- 1 Als Eigengeschäfte gelten sämtliche Transaktionen mit Finanzinstrumenten, welche die unterstellten Personen auf eigene Rechnung tätigen. Transaktionen, die zur Umgehung über den unterstellten Personen Nahestehende im Sinne von Art. 20 oder über Dritte abgewickelt werden, gelten ebenfalls als Eigengeschäfte.
- 2 Eigengeschäfte sind insbesondere missbräuchlich, wenn sie die BVK bzw. deren Versicherte und Rentenbeziehende schädigen könnten oder aus einem Interessenkonflikt mit der BVK resultieren oder auf der Ausnützung von Insider-Informationen beruhen, sofern:
 - a) Kenntnis über die Ausführung der BVK-Transaktion besteht;
 - b) die BVK-Transaktion einen wesentlichen Markteinfluss hat bzw. ein wesentlicher Markteinfluss der BVK-Transaktion für möglich gehalten wird;
 - c) das Eigengeschäft innert einer Wartedauer von weniger als 3 Handelstagen vor bzw. nach der vollständigen Durchführung der BVK-Transaktion erfolgt;
 - d) die Haltedauer im Eigengeschäft weniger als 1 Handelstag beträgt.
- 3 Bei Large-Cap-Anlagen wird kein wesentlicher Markteinfluss der BVK angenommen.
- 4 Herrscht Unsicherheit über die Zulässigkeit eines Eigengeschäfts, ist die private Transaktion zu unterlassen.

E Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Art. 20 Kreis der Nahestehenden

Als Nahestehende gelten insbesondere die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie Personengesellschaften und juristische Personen, an denen eine finanzielle Beteiligung oder wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Art. 21 Konditionen und Abwicklung

- 1 Rechtsgeschäfte der BVK mit den internen oder externen Personen oder diesen Nahestehenden sind zu marktüblichen Konditionen abzuschliessen und zu begründen.
- 2 Bei Rechtsgeschäften der BVK mit den internen oder externen Personen oder diesen Nahestehenden müssen vorgängig Konkurrenzofferten eingeholt werden, und es sind die Entscheidungsgrundlagen sowie die Abwicklung umfassend zu dokumentieren.

F Interessenbindungen

Art. 22 Vermutung

- 1 Eine Interessenbindung der internen und externen Personen, die deren Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, wird insbesondere vermutet bei der Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien, bei bedeutenden finanziellen Beteiligungen oder wirtschaftlichen Berechtigungen, bei engen privaten geschäftlichen Beziehungen oder engen persönlichen Beziehungen und/oder familiären Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern, sofern es sich bei den entsprechenden Personen, Unternehmen oder Institutionen um Geschäftspartner der BVK handelt.
- 2 Eine finanzielle Beteiligung oder wirtschaftliche Berechtigung von weniger als 10% des Kapitals oder der Stimmen gilt in der Regel als nicht bedeutend.

Art. 23 Bewilligung und Ausstand

- 1 Die Mitgliedschaft von Mitarbeitenden der BVK in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien von Geschäftspartnern der BVK wird im Einzelfall bewilligt, wenn diese dazu dient, die Überwachung von Anlageinstrumenten der BVK sicherzustellen, oder im sonstigen Interesse der BVK liegt.
- 2 Die internen und externen Personen mit einer Interessenbindung, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte, haben bei der betreffenden Entscheidung sowie bei deren Vorbereitung und Beratung oder Überwachung von sich aus in den Ausstand zu treten, wenn sie den Grund als gegeben erachten. Herrscht Unsicherheit über das Bestehen eines Ausstandsgrunds, entscheidet das in der jeweiligen Sache selbst im Rahmen der Zuständigkeits- und Kompetenzordnung gemäss Organisationsreglement sowie internen Weisungen und Richtlinien befassete Gremium der BVK.

Art. 24 Laufzeit von Verträgen

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die BVK zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens 5 Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die BVK aufgelöst werden können.

Art. 25 Verzeichnisführung

Die von den internen und externen Personen offengelegten Interessenbindungen werden in einem Verzeichnis erfasst. Das Verzeichnis bildet Bestandteil der jährlichen Berichterstattung über die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätspflichten.

G Umsetzung, Überwachung und Sanktionierung

Art. 26 Information, Instruktion und Unterstellung

- 1 Alle diesem Reglement unterstellten internen und externen Personen werden durch die Geschäftsstelle entsprechend informiert und instruiert, um sie mit der Umsetzung der geltenden Integritäts- und Loyalitätsvorschriften vertraut zu machen.
- 2 Die internen Personen und insbesondere die Mitarbeitenden der BVK werden in den Belangen der Integrität und Loyalität regelmässig geschult und sensibilisiert.
- 3 Die externen Personen sind diesem Reglement durch Einholung einer Erklärung oder auf vertraglicher Basis zu unterstellen. Die Sicherstellung der Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen durch die externen Personen kann durch den Nachweis von bzw. den Verweis auf äquivalente Regelungen erfolgen, denen die externen Personen unterworfen sind (z.B. Unterstellung unter die Regelwerke der FINMA, der FCA, der SEC oder unter vergleichbare Regelwerke oder Landesregeln).

Art. 27 Erklärungen und Bestätigungen

- 1 Die internen Personen haben mindestens einmal jährlich eine Loyalitätserklärung zu unterzeichnen und gegenüber dem Risikomanagement der Geschäftsstelle zu bestätigen, dass sie sich an das vorliegende Reglement gehalten haben.
- 2 Von den externen Personen haben diejenigen gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a-c sowie wesentliche andere externe Personen gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. d mindestens einmal jährlich eine Loyalitätserklärung zu unterzeichnen. Bei externen Personen, die der direkten prudenziellen Aufsicht durch die FINMA unterstehen, kann auf die jährliche Erklärungseinholung verzichtet werden, sofern sie eine Bestätigung ihrer Revisionsstelle beibringen, wonach die wesentlichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben und insbesondere die Verhaltensregeln eingehalten wurden.

Art. 28 Kontrolle

- 1 Die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle können bei den internen und externen Personen Stichproben zur Prüfung der Einhaltung des vorliegenden Reglements und der übergeordneten Bestimmungen und Vorschriften vornehmen.

- 2 Die internen und externen Personen sind verpflichtet, der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle auf erstes Verlangen die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte über sich und die ihnen Nahestehenden im Sinne von Art. 20 zu erteilen sowie sämtliche sachdienlichen Unterlagen beizubringen.

Art. 29 Sanktionen

- 1 Bei Verstössen gegen dieses Reglement prüft und ergreift die Geschäftsstelle oder der Stiftungsrat die angemessenen Massnahmen. Diese können von einer Ermahnung oder Verwarnung bis zur Auflösung des vertraglichen Verhältnisses führen. Vorbehalten bleibt die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen.
- 2 Der Stiftungsrat und dessen Prüfungs- und Personalausschuss sind von Verstössen und ergriffenen Massnahmen in Kenntnis zu setzen.

Art. 30 Berichterstattung

Das Risikomanagement der Geschäftsstelle erstattet dem Prüfungs- und Personalausschuss jährlich Bericht über die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätspflichten.

H Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Anwendbares Recht

Der Beurteilung sind jene reglementarischen Vorschriften zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat. Die bis zum Erlass des vorliegenden Reglements bereits abgeschlossenen Handlungen bzw. der bis dahin bereits erfolgte Vollzug richtet sich nach den bis dahin geltenden Bestimmungen.

Art. 32 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 33 Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Integrität und Loyalität vom 27. September 2018 aufgehoben.

Stiftungsrat

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

Zürich, 28. September 2023

I Anhang

Anh. I Abkürzungen und Begriffe

«Basis»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragsätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte unter den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Dyna»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem sich die Altersrente zugunsten einer höheren Ausgangsrente bis zur Vollendung des 75. Altersjahres mit jedem vollen Monat des Rentenbezugs um 0,125% reduziert (d.h. um 1,5% pro Bezugsjahr)
«Ergänzungsvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur Zusatzversicherung bestimmter Personenkategorien für Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG
«Flex»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem anstelle einer Altersrente das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Gesamtvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zum Versicherungseinschluss des in der Hauptvorsorge nicht versicherten Koordinationsabzugs
«Hauptvorsorge»	Hauptvorsorge gemäss Vorsorgereglement
«Kombi»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem der Ablösungswert der bis zur Vollendung des 75. Altersjahres zahlbaren Altersrente ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Nebenvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur freiwilligen Versicherung für den Lohn, den eine versicherte Person bei einem anderen, nicht der BVK angeschlossenen Arbeitgeber erzielt, ohne dafür der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unterstehen
«Norm»	Regel-Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die ordentlichen Umwandlungssätze zur Anwendung kommen
«Plus»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die anwartschaftlichen Leistungen (mitversicherte Hinterbliebenenleistungen an Ehegatten bzw. Partnerinnen und Partner) zugunsten eines höheren Umwandlungssatzes von 2/3 auf 1/3 der Altersrente reduziert werden
«Standard»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die in Prozenten des versicherten Lohnes berechneten Sparbeiträge von den versicherten Personen und den Arbeitgebern im Verhältnis 40:60 getragen werden
«Top»	Vorsorgeplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragsätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte über

	den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Zusatzvorsorge»	Zusatzvorsorge gemäss anwendbarem Zusatzreglement
After Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar nach einer Finanztransaktion der BVK
AGBR	Arbeitgeberbeitragsreserve
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
Aktive	Versicherte Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, indem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
Angemessenheit	Grundsatz, wonach das Einkommen und die Rentenversorgung in einem gewissen Verhältnis stehen sollen und eine Überversicherung vermieden werden soll, wobei die Angemessenheit eines Vorsorgeplans in Abhängigkeit vom versicherten Lohn resp. Einkommen bestimmt wird und bei mehreren Vorsorgeplänen die Begrenzung in der Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse eingehalten werden muss
Anlagereglement	Anlagereglement der BVK vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Februar 2021
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASIP-Charta	Charta des ASIP vom Oktober 2011
ASIP-FRL	Fachrichtlinie zur ASIP-Charta vom Oktober 2011
ASIP-Umsetzungshilfen	Umsetzungshilfen des ASIP vom 16. Juli 2012 für die ASIP-Charta und die ASIP-FRL
ASIP-Verhaltenskodex	ASIP-Charta und ASIP-FRL, samt ASIP-Umsetzungshilfen
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (SR 830.11)
BACS	Bundesamt für Cybersicherheit (bis 31. Dezember 2023: Nationales Zentrum für Cybersicherheit [National Cyber Security Centre, NCSC])
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934 (SR 952.0)
Beschäftigungsgrad	Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach dem Anstellungsverhältnis und entspricht in der Regel dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit der versicherten Person und der betrieblichen Normalarbeitszeit einer Vollzeitstelle

bspw.	beispielsweise
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVK	Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»
BVS	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
Churning	Umschichten von Depots der BVK ohne einen im Interesse der BVK liegenden wirtschaftlichen Grund
Datenschutz- und Informationssicherheitsreglement	Reglement der BVK über den Datenschutz und die Informationssicherheit vom 13. April 2023, in Kraft ab 1. September 2023
Derivate	Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und die keine Kassageschäfte darstellen das heisst
d.h.	
Drittarbeitgeber	Arbeitgeber einer versicherten Person, welcher für die Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht der BVK angeschlossen ist
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
DSMS	Datenschutz-Management-System
DSV	Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (SR 235.11)
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, der die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften beaufsichtigt
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
ETF	Exchange Traded Funds (kollektive Kapitalanlagen, deren Anteile an einer Börse gehandelt werden und die in der Regel eine optimale Nachbildung eines Indexes bezwecken)
FCA	Financial Conduct Authority (unabhängige Finanzmarktaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich, die zusammen mit

	der Bank of England mit ihrer Prudential Regulation Authority für die Finanzmarktaufsicht im Vereinigten Königreich zuständig ist), eine Nachfolgebehörde der Financial Services Authority (FSA)
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)
FIDLEV	Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung) vom 6. November 2018 (SR 950.11)
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)
FinfraV	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung) vom 25. November 2015 (SR 958.11)
FinfraV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111)
FINIG	Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINIV	Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung) vom 6. November 2019 (SR 954.11)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz) vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
FINMAV	Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019 (SR 956.11)
Front Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar vor einer Finanztransaktion der BVK
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung) vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425)
ggf.	gegebenenfalls
Hauptreglement	Vorsorgereglement der BVK
Hauptsparguthaben	Sparguthaben in der Hauptversicherung/-vorsorge
Hauptversicherung	Hauptversicherung bei der BVK nach Massgabe des Vorsorgereglements
Hauptvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Hauptversicherung/-vorsorge
IAS 19	International Accounting Standards Nr. 19 «Leistungen an Arbeitnehmer»

IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board [IASB] herausgegeben werden)
IKS	Internes Kontrollsystem
Indexfonds	Kollektive Kapitalanlagen, die darauf abzielen, einen Index möglichst exakt nachzubilden (anstatt aktiv Vermögenswerte zu kaufen und zu verkaufen, wie dies bei aktiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen der Fall ist, werden bei Indexfonds die Aktien oder anderen Vermögenswerte im selben Verhältnis wie im Index gehalten)
insbes.	insbesondere
Insider-Handel	Ausnützen vertraulicher und möglicherweise kursrelevanter Tatsachen bei der Durchführung von Eigengeschäften
Insider-Information	Der Öffentlichkeit nicht zugängliche Informationen, welche dazu geeignet sind, bei ihrer Veröffentlichung den Kurs eines Finanzinstruments erheblich zu beeinflussen (aufgrund dessen würden Anleger die betreffenden Informationen wahrscheinlich als Teil der Grundlage ihrer Anlageentscheidung nutzen)
Integritäts- und Loyalitätsreglement	Reglement der BVK über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen vom 28. September 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
ISG	Bundesgesetz über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG) vom 18. Dezember 2020 (SR 128)
ISMS	Informationssicherheits-Management-System
i.S.v.	im Sinne von
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung) vom 22. November 2006 (SR 951.311)
KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA) vom 27. August 2014 (SR 951.312)
Kollektivität	Grundsatz, wonach sich die Zugehörigkeit zu einem Versichertenkollektiv nach objektiven Kriterien wie insbes. nach der Anzahl Dienstjahre, der ausgeübten Funktion, der hierarchischen Stellung im Betrieb, dem Alter oder der Lohnhöhe

	richten muss, wobei die Kollektivität auch im Fall der Versicherung einer einzelnen Person eingehalten ist, wenn gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich ist
Large-Cap-Anlagen	Anlagen in grosskapitalisierte Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens CHF 10 Mia.
Musteranschlussvertrag	Standardisierter Vertrag für den Anschluss von Arbeitgebern an die BVK zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für das zu versichernde Personal
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
MVV	Verordnung über die Militärversicherung vom 10. November 1993 (SR 833.11)
OAK BV o.ä.	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge oder ähnlich
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
Ordentliches Pensionierungsalter	Reglementarisches Referenzalter
Organisationsreglement	Organisationsreglement der BVK vom 18. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Parallel Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts parallel zu einer Finanztransaktion der BVK
Pension Fund Governance	Systematische und umfassende Pensionskassenführung zur Steuerung und Sicherstellung von Transparenz, Kontrolle, Qualitätsmanagement sowie Prozessabwicklung und -einholung
Reglementarisches Referenzalter	Mit Vollendung des 65. Altersjahres (ab 1. Januar 2010) bzw. mit Vollendung des 62. Altersjahres (bis 31. Dezember 2009) erreichtes ordentliches Pensionierungsalter
Rentnerinnen oder Rentner resp.	Bezügerinnen oder Bezüger von Rentenleistungen (Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten) respektive
Risikoversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Risiken Invalidität und Tod
Rückstellungsreglement	Reglement der BVK über die versicherungstechnischen Rückstellungen vom 22. November 2021, in Kraft ab 31. Dezember 2021
Rücktrittsalter	Alter bei Eintritt des Versicherungsfalls infolge Alterspensionierung oder vorzeitiger Entlassung altershalber
s.	siehe
SAA	Strategische Asset Allokation

SEC	United States Securities and Exchange Commission (Börsenaufsichtsbehörde, welche für die Kontrolle des Wertpapierhandels in den Vereinigten Staaten zuständig ist)
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SMI	Swiss Market Index
Statuten	Statuten der (ehemaligen) Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (LS 177.21)
Stiftungsurkunde	Stiftungsurkunde der BVK vom 27. September 2017, von der BVS genehmigt am 6. Oktober 2017 und im Handelsregister eingetragen am 23. Oktober 2017 (vormals: Stiftungsurkunde vom 26. November 2007, vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassen am 30. Mai 2007 und vom Kantonsrat Zürich genehmigt am 5. November 2007 [LS 177.201.2])
SVVK - ASIR	Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen. Der SVVK - ASIR wurde im Dezember 2015 von bedeutenden institutionellen Investoren gegründet (worunter die BVK) und bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung Nr. 26 der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER), «Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen» (überarbeitet: 2013, in Kraft gesetzt: 1. Januar 2014)
Teilliquidationsreglement	Teilliquidationsreglement der BVK vom 30. Juni 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
u.a.	unter anderem
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles (US-amerikanische Rechnungslegungsvorschriften und allgemein anerkannte Verfahrensweisen der Rechnungslegung)
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
v.a.	vor allem
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)
Versicherte Personen (Aktive)	Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, indem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
vgl.	vergleiche

Vollversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Altersrücktritts sowie der Risiken Invalidität und Tod
Vorsorgereglement	Vorsorgereglement der BVK vom 26. Juni 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
Wahlreglement	Wahlreglement der BVK vom 30. März 2020, in Kraft ab 1. Januar 2020
WahlV BVK	Verordnung über die Wahl des ersten Stiftungsrates der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» vom 4. Juli 2012 (LS 177.201.13)
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Zusatzreglement	Zusatzreglement der BVK
Zusatzreglement «Ergänzungsvorsorge»	Reglement der BVK über die «Ergänzungsvorsorge» vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022
Zusatzreglement «Gesamtvorsorge»	Reglement der BVK über die «Gesamtvorsorge» vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022
Zusatzreglement «Nebenvorsorge»	Reglement der BVK über die «Nebenvorsorge» vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022
Zusatzsparguthaben	Sparguthaben in der Zusatzversicherung/-vorsorge
Zusatzversicherung/-vorsorge	Zusatzversicherung/-vorsorge bei der BVK
Zusatzvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Zusatzversicherung/-vorsorge
zzt.	zurzeit